

# Sitzungsvorlage 300/082/2024

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 20.02.2024	Aktenzeichen: 30.20.07.10		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	26.02.2024 05.03.2024 19.03.2024	Vorberatung N Vorberatung Ö Entscheidung Ö	

#### Betreff:

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften. Gebührenanpassung

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der "Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften" als Satzung.

#### Begründung:

Die bisher für die Gemeinschaftsunterkünfte Prießnitzweg 7, Horstschanze 8 und 10 (ehem. Hotel Kurpfalz) und Schlachthofstraße 7 (ehem. PVA Gebäude) in § 12 Absatz 1 Satz 2 der Satzung festgesetzten Gebühren sind nicht mehr kostendeckend. Eine Neukalkulation auf Basis der Kaltmiete zuzüglich der Nebenkosten, umgelegt auf die Zahl der möglichen Unterkunftsplätze der Einrichtungen, wurde vorgenommen. Auf die in Anlage beigefügte Kalkulation wird verwiesen. Um eine Kostendeckung zu erreichen, wird, auf Grundlage der Kalkulation, vorgeschlagen, die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft Prießnitzweg künftig auf 450,00 € je Unterkunftsplatz und Monat, bei den für die Flüchtlingsunterbringung genutzten Unterkünften Horstschanze 8 und 10 und Schlachthofstraße 7 auf 490,00 € je Unterkunftsplatz und Monat festzusetzen.

Die Gebühren liegen unterhalb des vom Jobcenter anerkannten Höchstbetrages einer angemessenen Miete für eine Person. Dies ist von Bedeutung, da in den allermeisten Fällen die Unterkunftskosten von Sozialhilfeträgern getragen werden.

Da kurzfristig die Einrichtung weiterer Obdachlosenunterkünfte (insbesondere für Flüchtlinge) denkbar ist, wird vorgeschlagen hierfür zu regeln, dass sich die Benutzungsgebühr für diese neuen Einrichtungen bis zu einer Neukalkulation zunächst nach der Benutzungsgebühr für die bestehenden Flüchtlingsunterkünfte richtet (neuer § 12 Absatz 1 Satz 3, siehe Synopse).

Zudem wird vorgeschlagen, § 12 mit einem neuen Absatz 3 um eine Regelung zu ergänzen, mit der die Benutzungsgebühr für Wohnungen, die von der Stadt zur Unterbringung angemietet werden, und in die Obdachlose eingewiesen werden, bestimmt wird. Gerade bei Wohnungen, die nur übergangsweise genutzt werden sollen, bietet sich eine Einweisung und nicht der Abschluss eines Mietvertrages an, da Befristungen der Nutzungsdauer mietrechtlich problematisch sind. Insoweit muss aber die Satzung eine Benutzungsgebühr für solche Unterkünfte vorsehen. Die Kalkulation

richtet sich wie bei den Gemeinschaftsunterkünften nach der tatsächlichen Miete und den Nebenkosten, umgelegt auf die in der Wohnung vorhandenen Unterkunftsplätze.

## Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: 1221.4321 und 1141.44123

Haushaltsjahr: 2024

Betrag: Prießnitzweg 7: Bei einer Belegung von im Schnitt 15 Personen hätten wir

somit monatlich ca. 900 Euro Mehreinnahmen. Im Jahr also 10.800,00 Euro. Flüchtlingsunterkünfte: Mehreinnahmen jährlich ca. 75.360,00 € (40,00

€/Person, durchschnittliche Belegung 157 Personen/12 Monate)

## Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  $\square$  / Nein X Begründung: Keine Auswirkungen.

### Anlagen:

- Entwurf der "Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften."
- Synopse
- Kalkulation 320 und 500

### Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtliche BGO
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Gebäudemanagement
Ordnungsamt
Sozialamt

Schlusszeichnung:			